

Fragen bezüglich der Aufgaben, Rechte und Pflichten des kommissarischen Fachschaftsvorstand Chemieingenieurwesen

Liebe Ära-Mitglieder,

Durch die Amtsenthebung des Vorstandes der Fachschaft Chemieingenieurwesen übernehmen nach § 4 (6) der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen (GFSOFMC) die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch den Fachschaftsvorstand. Hierzu haben wir ein paar Fragen.

Können bzw. müssen wir eine Leiterin und 2 Sprecher bestimmen? Können wir einer Person die Erlaubnis erteilen, im Namen des gesamten kommissarischen Fachschaftsvorstands Chemieingenieurwesen zu sprechen?

Wenn wir keinen Leiter haben, ist der Vorsitz des Gemeinsamen Vorstandes nur mit einer Person (FS-Leiter Maschinenbau) besetzt? Oder besteht er jetzt aus dem Leiter der Fachschaft Maschinenbau und allen fünf studentischen Fakultätsratsmitgliedern?

Dürfen wir andere Personen mit den Aufgaben des Vorstandes beauftragen bzw. weitere Referate einrichten (GFSOFMC § 6 (1) & (11))?

Müssen alle Beschlüsse von uns einstimmig gefällt werden? Müssen dementsprechend bei Entscheidungen des Vorstands alle 5 Personen anwesend sein?

Müssen alle 5 Personen auf allen Dokumenten, auf denen sonst die Fachschaftsleiterin unterschreibt, unterschreiben?

Wie verhält sich das Stimmrecht im Gemeinsamen Vorstand? Laut GFSOFMC § 3 (2) e) werden Beschlüsse im Gemeinsamen Vorstand mit absoluter Mehrheit gefasst? Wie viele Stimmen hat der kommissarische Vorstand (1, 3 oder 5)? Aktuell würden wir mit fünf Stimmen immer den Maschinenbau-Anteil des Gemeinsamen Vorstands überstimmen. Lässt sich hier eine Analogie zu OSVS Artikel 3 § 2 ziehen, sodass für den kommissarischen Fachschaftsvorstand gilt, dass die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen der Anzahl der studentischen Fakultätsratsmitgliedern entspricht?

Außerdem ist unsere Finanzplanungsreferentin nach GFSOFMC §3 (3) a) Mitglied im Erweiterten Vorstand. Wie verhält sich ihr Stimmrecht?

In GFSOFMC § 4 (6) ist weiterhin geregelt, dass im Falle der Vorstandsübernahme durch die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder, durch diese innerhalb von zwei Wochen eine Fachschaftsversammlung einberufen werden muss, um Neuwahlen vorzubereiten. Wenn innerhalb dieser zwei Wochen noch kein Termin für Neuwahlen feststeht, bzw. keine Wahlbekanntmachung veröffentlicht wurde, können bzw. müssen wir diese Fachschaftsversammlung dann trotzdem einberufen? Muss diese Fachschaftsversammlung innerhalb der zwei Wochen eingeladen werden (und kann dann bspw. Erst drei Wochen später stattfinden) oder innerhalb der zwei Wochen stattfinden?

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des kommissarischen Fachschaftsvorstands Chemieingenieurwesen